



Beurlaubungen und Entschuldigungen

Merkblatt für Eltern und Schülerinnen und Schüler

1. Beurlaubung und Entschuldigung

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen a) Entschuldigung und b) Beurlaubung:

- a) Wenn ein(e) Schüler(in) durch „Krankheit“ oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen“ verhindert ist, die Schule zu besuchen, müssen die Eltern (bzw. der volljährige Schüler, die volljährige Schülerin) die Schule früh morgens telefonisch und bei längerem Fehlen spätestens am 2. Unterrichtstag (nochmals) schriftlich/telefonisch benachrichtigen. Wenn der Schüler/die Schülerin den Unterricht wieder aufnimmt, dann muss die schriftliche „Entschuldigung“ (d. h. Angabe des Grundes für das Versäumnis) der Klassenleitung innerhalb der ersten beiden Schultage vorgelegt werden.

Tritt die Erkrankung während der Unterrichtszeit am Vormittag ein, muss der Schüler/die Schülerin sich auf jeden Fall bei der Fachlehrkraft der betr. Stunde (oder bei der Klassenleitung) und im Sekretariat ordnungsgemäß abmelden (Anruf bei den Eltern wegen Aufsichtspflicht der Schule). Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldig.

- b) Ist der Grund für das mögliche Schulversäumnis vorhersehbar, handelt es sich immer um einen Fall von Beurlaubung, die rechtzeitig schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden muss, die dann ggf. mit der Schulleitung Rücksprache nimmt. Wichtige Gründe für die Beurlaubung sind z. B. persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion, Konfirmation, Todesfall in der Familie und nicht verschiebbare Arzttermine) oder die Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Schüler/die Schülerin eine besondere Bedeutung haben (z. B. Teilnahme an bestimmten Wettbewerben, Kirchentagen u. a.).

2. Besondere Regelungen für die Oberstufe

Beurlaubungsanträge und Entschuldigungen erfolgen in der Oberstufe auf besonderen Formularen bzw. mithilfe eines Entschuldigungsheftes und entsprechender Einträge (s. ebd.).

Laut § 43 SchulG kann ein Schüler nur aus wichtigen Gründen auf Antrag beurlaubt werden.

Jedes vorhersehbare Fehlen ist der Schule vorher mitzuteilen und bei der jeweiligen Jahrgangsstufenbetreuung eine Beurlaubung dafür einzuholen (grünes Formular im Jgst.-büro erhältlich; Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülern erforderlich). Eine Beurlaubung kann nur durch die zuständige Jahrgangsstufenleitung/-betreuung, in besonderen Fällen (z. B. immer bei Beurlaubung für mehr als 2 Tage) durch den Schulleiter erfolgen.

Entsprechende Eintragungen sind auch in dem Entschuldigungsheft vorzunehmen!

Die Beurlaubung muss rechtzeitig – in der Regel eine Woche vorher – schriftlich beantragt werden und ist dann auch den Fachlehrkräften möglichst vor der Beurlaubung zur Kenntnisnahme vorzulegen! Der Beurlaubungsantrag muss mindestens die Anrede der entsprechenden Beratungslehrkraft, die Angabe des Grundes, die entsprechende Bitte und bei Minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, sonst die Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers enthalten.

Falls Arzttermine, Vorstellungsgespräche o. ä. für die vorher keine Beurlaubung eingeholt wurde, mit Klausurterminen kollidieren, entfällt der Anspruch auf einen Nachschreibetermin!

Geplante Arzttermine sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden!

3. Zweifelhafte Entschuldigungsgründe

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten (bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin) ein ärztliches Attest - welches vom Arzt unterschrieben sein muss. Diese Ausnahmeregelung soll die Schule immer dann anwenden, wenn eine Häufung vergleichbarer Gründe als Entschuldigung feststellbar ist (z. B. die wiederholte Angabe von Kopfschmerzen oder Magenverstimmung)

Bestimmte Entschuldigungen (wie z. B. Verschlafen) können nicht akzeptiert werden. Hier liegt es am Schüler/an der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten, solche Ursachen für Verspätungen oder Versäumnisse zu beheben.

Arztbesuche sind nur dann zwingende Gründe (für eine Beurlaubung), wenn der Arzt wegen der Art der Erkrankung oder der besonderen Öffnungszeiten der Praxis während der Unterrichtszeit aufgesucht werden muss.

4. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien

Ein besonderes Problem stellt die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern unmittelbar vor oder nach den Ferien dar. Sie ist grundsätzlich nicht möglich (BASS 12-52 Nr.21 (3)). Über die Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter. Die Dringlichkeit muss besonders nachgewiesen werden (z. B. bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Betriebsferien ganz oder überwiegend außerhalb der Ferienzeit liegen müssen). Die Schließung des Haushalts ist prinzipiell kein Grund für die Beurlaubung, da sie in aller Regel nur die Folge des eigentlichen Grundes ist, dessen unumgängliche Dringlichkeit nachgewiesen werden muss. Der oben genannte Erlass weist ausdrücklich darauf hin, dass Haushaltsschließungen nicht als unumgänglich anzusehen sind, wenn sie z. B. die Folge der Entscheidung für einen bestimmten (günstigeren) Urlaubsbeginn sind. Der Hinweis darauf, dass eine Reise bereits zu einem bestimmten Termin gebucht ist, ist schon deshalb kein Beurlaubungsgrund, weil er die Schule vor vollendete Tatsachen stellt. **Für das Fehlen unmittelbar vor oder nach Ferien ist ein ärztliches Attest beizubringen! Andernfalls drohen Geldbußen, die die Schulaufsichtsbehörde verhängt!**

5. Folgen von Unterrichtsversäumnissen

In allen Fällen von Unterrichtsversäumnissen müssen die Schülerinnen und Schüler eigenständig den versäumten Unterrichtsstoff nachholen. Inwieweit die Schule dabei behilflich sein kann, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

Unentschuldigtes Fehlen und häufiges Zuspätkommen sind gravierende Verstöße gegen die Schulordnung und werden i. d. R. schulische Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Deren Anwendung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. In diesem Zusammenhang seien Eltern und besonders die Schülerinnen und Schüler noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Verpflichtung zur Pünktlichkeit ernster nehmen müssen, als das häufig geschieht. Jedes Zuspätkommen stellt nicht nur ein Versäumnis, sondern auch eine Störung des Unterrichts dar und kann, wenn es nicht zwingend begründet ist, keinesfalls hingewiesen werden.

August 2015

Dr. Peter Lütke Westhues (Schulleiter)